

## **Umsatzsteuerermäßigung für den Speisenverkauf wird verlängert**

**Der ermäßigte Steuersatz für den gastronomischen Verkauf von Speisen gilt auch 2023 weiter. Allerdings nur für Speisen. Getränke müssen mit 19 Prozent besteuert werden.**

Bei kombiniertem Verkauf von Speisen und Getränken zu einem Pauschalpreis erlaubt die Finanzverwaltung eine Pauschalierung. Danach wird der auf die Getränke entfallende Anteil am Gesamtumsatz mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt. Dieser Anteil muss also mit 19 Prozent versteuert werden, der Rest mit 7 Prozent (BMF, Schreiben vom 21.11.2022, III C 2- S 7030/20/10006:006).

*Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) vom 24.10.2022*

---

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 444 – Ausgabe 21/2022 – 14.12.2022 – vereinsknowhow.de und bnve e.V